



---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

**ERGÄNZUNG  
LEISTUNGSVEREINBARUNG**

Status: Unterzeichnet  
Beginn: 01.07.2020  
Vertragsdauer: 2 Jahre

**Beförderung organisierter Wald**

zwischen

Kanton Luzern

vertreten durch:  
Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee

und

*Waldorganisation*

vertreten durch:  
*Präsident / Forstverwalter*

Die nachfolgende Regelung ergänzt die bestehende Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald vom 01.07.2018:

### **3 Entschädigung**

#### **3.5 Zusatzentschädigung Projektleitung Zwangsnutzungen ausserhalb Waldschutzperimeter**

Der zusätzliche Beratungsaufwand in Zusammenhang mit Zwangsnutzungen wird den Auftragnehmern rückwirkend ab dem 01.07.2020 folgendermassen entschädigt:

- max. 1.- pro m<sup>3</sup> Zwangsnutzung ausserhalb Waldschutzperimeter
- max. 50.- pro betroffenen/r Waldeigentümer/in<sup>1</sup>

Anforderungen und Auszahlung:

- Für die Entschädigung stehen über den ganzen Kanton befristet auf die Vertragsdauer maximal 150'000.- pro Jahr zur Verfügung.
- Der Auftragnehmer beantragt bis spätestens 30. September die Beiträge bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für das vorangehende Forstjahr (1. Juli bis 30. Juni).
- Die Menge der Zwangsnutzungen ausserhalb Waldschutzperimeter sowie die Anzahl betroffener Waldeigentümer/innen hat auf den Daten auf der Web-Applikation (Waldportal) zu beruhen und ist mit einem Auszug aus dieser zu belegen.
- Wird auf Grund eines Beratungsgesprächs auf eine Massnahme verzichtet, d.h. das Holz stehen gelassen, kann der Beitrag pro Waldeigentümer/in dennoch geltend gemacht werden (Eintrag Waldportal mit Massnahme = «Nutzungsverzicht»).
- Übersteigen die Anträge das vorhandene Budget, wird zunächst der Beitrag pro m<sup>3</sup> bis auf 0.-/m<sup>3</sup> reduziert. Reicht dies nicht, wird der Beitrag pro Waldeigentümer/in soweit reduziert, bis das Budget eingehalten wird.
- Die Auszahlung erfolgt mit der Schlusszahlung der Beförderungsbeträge per 30. November.

Die übrigen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung Beförderung organisierter Wald vom 01.07.2018 gelten weiterhin unverändert.

---

<sup>1</sup> Bei Waldorganisationen, welche gemäss Leistungsvereinbarung auch nicht organisierte Waldeigentümer/innen betreuen, werden diese mitberücksichtigt.

Sursee, 17. März 2021

Für den:  
Kanton Luzern, Landwirtschaft und Wald (lawa)

.....  
Dr. Hans Dieter Hess  
Dienststellenleiter

.....  
Bruno Rööfli  
Abteilungsleiter Wald

.....  
Sursee,

Für die:  
Waldorganisation

.....  
*Präsident / Forstverwalter*

.....  
*Zweitunterschrift*

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum